



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.



Geschäftsstelle:
Sophienblatt 82-86
D - 24114 Kiel
Martin Link
ml@frsh.de
www.frsh.de
Tel: 0431 735000
Fax: 0431 736077

Offener Brief an die Landesregierung Schleswig-Holstein

Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge: ein integrationsfeindliches Bürokratiemonster

**Flüchtlingsrat SH fordert Landesregierung zur Ablehnung
des Integrationsgesetzentwurfs auf**

Kiel, 24.5.2016

Die Bundesregierung hat angekündigt, am kommenden Mittwoch bei ihrer Kabinettsklausur auf Schloss Meseberg das vom BMI vorgelegten Entwurf eines sogenannten Integrationsgesetzes zu beschließen. Neben der Etablierung integrationsfeindlicher Sanktionsinstrumente will dieser Gesetzentwurf die Wohnsitzauflage für anerkannte und damit bleibeberechtigte Flüchtlinge festschreiben.

Der Flüchtlingsrat spricht sich ausdrücklich gegen diese Form normierter Diskriminierung aus. Die Wohnsitzauflage ist integrationsfeindlich und steht im Widerspruch zur Verfassung. Letzteres ist offensichtlich auch der Bundesregierung und den Befürworter_innen dieses Gesetzentwurfes klar. Sie setzen freilich darauf, dass Klagen allenfalls in sechs bis acht Jahren beim Verfassungsgericht zum Erfolg führen werden und schaffen einseitig administrative Fakten zulasten der betroffenen Flüchtlinge.

Ebenfalls Fakten schafft derweil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn es einer zunehmende Zahl von Kriegsflüchtlingen nur noch mit subsidiären Schutz gewährt. Der Subsidiäre Schutz ist ein Status der ein nachhaltig gesichertes Bleiberecht hintertreibt und das Recht auf Familiennachzug langfristig aushebelt.

Das niedersächsische Innenministerium hingegen stellt in einem aktuellen Runderlass klar, dass subsidiär Schutzberechtigte (die also einen Schutzstatus gem. § 4 Abs. 1 AsylG erhalten und dann Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 zweite Alternative AufenthG haben) keine Wohnsitzauflage aus fiskalischen Gründen bekommen dürfen. Sprich, der Bezug von Leistungen ist keine Begründung für eine Wohnsitzauflage.

Das niedersächsische Innenministerium folgt damit einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 4.5.2016, der sich wiederum auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März dieses Jahres bezieht, worin der EuGH festgestellt hat, dass eine Wohnsitzauflage für subsidiär Schutzberechtigte auf Grund des Bezugs von Leistungen gegen Artikel 33 (Zuerkennung internationalen Schutzes) der europäischen Anerkennungsrichtlinie/Qualifikationsrichtlinie verstößt.

Die niedersächsische Landesregierung zieht aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 01.03.2016 zur Rechtswidrigkeit einer fiskalisch begründeten Wohnsitzauflage den einzig zulässigen Schluss, dass Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz - ebenso wie anerkannte Flüchtlinge auch - nicht mit einer Wohnsitzauflage belegt werden

dürfen. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein begrüßt diese Weisung der Regierung des benachbarten Niedersachsen und wertet sie auch als Kritik an dem vorliegenden Gesetzentwurf des Bundes, der Wohnsitzauflagen für schutzbedürftige Flüchtlinge einführen möchte.

Die [neue Formulierung von § 12 a AufenthG-Entwurf](#)¹ im Referent_innen-Entwurf der Bundesregierung, in der eine Wohnsitzauflage nun plötzlich mit einer "Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland" begründet wird, erscheint auch vor diesem Hintergrund äußerst fragwürdig: Alle Fachverbände (z.B. [Rat für Migration](#)², [PRO ASYL und Andere](#)³, [Diakonie](#)⁴, [Paritätischer Wohlfahrtsverband](#)⁵) sind sich in der Einschätzung einig, dass eine Integration und Teilhabe durch Wohnsitzauflagen gerade erschwert wird, weil eine Ausbildung, Arbeit oder Qualifizierung natürlich besser dort gelingt, wo eine entsprechende Infrastruktur besteht und Angebote vorgehalten werden, und nicht in strukturarmen Gebieten, in denen Flüchtlinge durch Wohnsitzauflagen festgehalten werden sollen.

Alle Erfahrungen der verbandlichen und bürgerschaftlichen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein und anderenorts belegen, dass Flüchtlinge dort Wurzeln schlagen, wo sie eine gute Aufnahme finden, ihnen soziale und Perspektiven schaffende Integrationshilfen zugänglich sind und sie sich frei von Ausgrenzung als Teil des Sozialraums identifizieren. Eine administrativ erzwungene Wohnsitznahme untergräbt solcherart positive Integrationsprozesse systematisch und mindert bei den Betroffenen, sich zum Gemeinwesen zugehörig zu fühlen.

Wer sich allerdings den Entwurf von § 12 a AufenthG-E einmal richtig ansieht - und das sei nicht zuletzt den Befürworter_innen der Wohnsitzauflage in einigen Kommunen und Gebietskörperschaften anempfohlen - wird erkennen, dass damit ein weiteres Bürokratiemonster für Verwaltungen, Gerichte und Beratungsstellen droht, zulasten der Motivation und Integrationsbereitschaft von hierzulande Schutz und Zukunft suchender Menschen.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein lehnt den Entwurf eines Integrationsgesetzes wegen der darin festgeschriebenen integrationsfeindlichen Wohnsitzauflage und wegen der normierten populistischen Unterstellung, Geflüchtete seien regelmäßig sanktionswürdige Integrationsverweigerer, ab und fordert die Landesregierung auf, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu verweigern.

Des Weiteren fordert der Flüchtlingsrat die Kieler Landesregierung auf, sich die o.g. Rechtsauffassung der Landesregierung Niedersachsens zu eigen zu machen und regelmäßig eine Wohnsitzauflage aus fiskalischen Gründen auszuschließen.

Martin Link

Anlagen:

- Erlass des nds. Innenministeriums v. 19.5.2016
- Bundesverwaltungsgericht Az. 1 C 7 16, vom 4.5.2016

1

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/AufenthG_Stand_29_April_2016_Integrationsgesetz_VMH.pdf

² <http://www.nds-fluerat.org/19727/pressemitteilungen/rat-fuer-migration-kritisiert-gesetzentwurf-zu-sicheren-herkunftsstaaten>

³ <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2016-05-19-Brandbrief-an-Bundesregierung-zum-Integrationsgesetz.pdf>

⁴ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/DW_lgesetz.pdf

⁵ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/dpw_lgesetz_Entwurf.pdf

Beglaubigte Abschrift



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 C 7.16
OVG 2 LC 222/13

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED] Osso,
[REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

1. Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] Ueckermünde -

Prozessbevollmächtigte:

2. Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] B-1200 Brüssel [REDACTED]

g e g e n

die Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten,
Maschstraße 17, 30169 Hannover,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

Beteiligter:

Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht,
Bundesallee 216 - 218, 10719 Berlin,

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. Mai 2016
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Berlitz
und die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Fricke und Dr. Rudolph

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 9. April
2013 und das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungs-
gerichts vom 11. Dezember 2013 sind wirkungslos.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in allen In-
stanzen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-
verfahren auf 5 000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 i.V.m. § 141 Satz 1 und § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO einzustellen. Gemäß § 173 VwGO in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO sind die Entscheidungen der Vorinstanzen wirkungslos.
- 2 Über die Kosten des Verfahrens ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Billigem Ermessen entspricht es hier, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da die Klage ohne das erledigende Ereignis - die

auf der zwischenzeitlichen Flüchtlingsanerkennung der Klägerin beruhende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG ohne Wohnsitzauflage - bei summarischer Prüfung Erfolg gehabt hätte. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Beklagte die streitgegenständliche Wohnsitzauflage primär und die Entscheidung zumindest mittragend mit fiskalischen Erwägungen begründet hat, was nach der zwischenzeitlichen Klärung durch den EuGH in seinem Urteil vom 1. März 2016 (C-443/14 und C-444/14) bei subsidiär Schutzberechtigten nicht mit Art. 33 und 29 der Richtlinie 2011/95/EU - sog. Anerkennungsrichtlinie - zu vereinbaren ist.

- 3 Die Festsetzung des Streitwertes für das Revisionsverfahren beruht auf § 52 Abs. 2, § 47 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Berlit

Fricke

Dr. Rudolph

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: 20160519 RdErl. 19.05.2016, Wohnsitzauflagen für subsidiär
Schutzberechtigte

Datum: Thu, 19 May 2016 07:28:43 +0000

Von: Ibendahl, Werner (MI) <Werner.Ibendahl@mi.niedersachsen.de>

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 01.03.2016 in den
Rechtssachen Alo und Osso (C-443/14 und C-444/14, Link zur
Entscheidung<<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d57ee347fe9e8540579abbf94c49c4ee93.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuTa3f0?text=&docid=174657&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=362281>>) haben verschiedene
Ausländerbehörden bei mir angefragt, ob subsidiär Schutzberechtigte i.S.d. § 4 AsylG im Falle ihrer
Bedürftigkeit weiterhin eine wohnsitzbeschränkende Auflage erhalten dürfen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das anhängige Verfahren inzwischen eingestellt und der
beklagten Ausländerbehörde die Kosten auferlegt, weil die Klage bei summarischer Prüfung Erfolg
gehabt hätte. Dies ergibt sich - so das Gericht - schon daraus, dass die Wohnsitzauflage vorrangig mit
fiskalischen Erwägungen begründet wurde, was nach der zwischenzeitlichen Klärung durch den
Europäischen Gerichtshof mit europäischem Recht nicht vereinbar ist (BVerwG 1 C 7.16, Beschluss
vom 04.05.2016, liegt bei).

Im Ergebnis dürfen subsidiär Schutzberechtigte daher, wie andere anerkannte Flüchtlinge auch, nicht
mit einer Wohnsitzauflage belegt werden, die der gerechten Verteilung fiskalischer Lasten dient.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Referat 14 (Ausländer- und Asylrecht) -
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 120 - 6470
Fax (PC): (0511) 120 - 99 - 6470
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de<<mailto:werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de>>

Mein Zeichen: 14.11 - 12230/ 1-8 (§ 12) N